

*Art. 675 Abs. 1 OR. – Für das Aktienkapital dürfen keine Zinsen bezahlt werden. Von einer Verletzung des Zinsverbotes kann nur gesprochen werden, wenn die Gesellschaft ein solches Versprechen abgibt. Ein persönliches Garantieverprechen eines Dritten hingegen, welcher ein Interesse am Zustandekommen eines Unternehmens hat, ist zulässig und sogar häufig.*

*Aus den Erwägungen:*

1. Für das Aktienkapital dürfen keine Zinsen bezahlt werden. Der Zweck des Zinsverbotes ist die Erhaltung des Kapitals im Interesse der Gläubiger, der Aktionäre und der Gesellschaft selbst (Bürgi, Zürcher Kommentar, Zürich 1957, N4 zu Art. 675, 676 OR). Das Versprechen der Gesellschaft an die Aktionäre oder die Gewährung besonderer Vorteile an einzelne von ihnen im Sinne einer Zusicherung eines periodisch wiederkehrenden Kapitalertrages ist daher nichtig (Bürgi, a.a.O., N2 zu Art. 675, 676 OR).

Von einer Verletzung des Zinsverbotes kann demzufolge nur gesprochen werden, wenn die Gesellschaft ein solches Versprechen abgegeben hätte. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Beim Vertrag vom 8. Juli 1996 handelt es sich, wie die Klägerin sinngemäss ausführte und vom Beklagten nicht bestritten wurde, um ein persönliches Versprechen des Beklagten (KB 3, insb. Ziff. 2). Die Zinszahlungen wurden unbestrittenermassen dem Beklagten auf seinem Gesellschaftskontokorrent belastet. Das Aktienkapital wurde mithin nicht tangiert (KB 5, 6 und 11; Beilage 3, S. 3 und Beilage 4, S. 3 Ziff. 2).

Die herrschende Lehre ist der Ansicht, dass ein persönliches Garantieverprechen eines Dritten, welcher ein *Interesse* am Zustandekommen eines Unternehmens hat, zulässig und sogar häufig ist (vgl. Bürgi, a.a.O., N 3 und 4 zu Art. 675, 676 OR und dort zitierte Autoren; Forstmoser/Meier-Hayoz/Nobel, Schweizerisches Aktienrecht, Bern 1996, § 40 N 116). Solche Garantien sind als Nebenabreden zu Sachübernahmeverträgen oder als *selbständige Abmachungen* anzutreffen. Sie können bei der Gründung einer Gesellschaft oder auch *später* zustande kommen. Als Renditegarantie für eine Reihe von Jahren zugunsten des Geldgebers hat sie jedoch nie den Charakter einer Bürgschaft, indem seitens der Gesellschaft keinerlei Schuld in obligationenrechtlichem Sinne vorliegt und folglich eine solche auch nicht verbürgt werden kann (vgl. F. von Steiger, Das Recht der Aktiengesellschaft in der Schweiz, 3. A., Zürich 1966, S. 60). Dass der Beklagte Mehrheitsaktionär der X AG ist, ist irrelevant, da es – wie Bürgi in seinem Kommentar festhält – erlaubt ist, dass die Garantie durch eine Gesellschaft erfolgt, die ihrerseits Aktionärin des Unternehmens ist (Muttergesellschaft zugunsten der Tochtergesellschaft) (vgl. Bürgi, a.a.O., N 3 zu Art. 675, 676 OR).

2. Wie vorstehend bereits ausgeführt, spricht die Lehre von einem Garantieverprechen des Dritten. Der Garantievertrag im Sinne von Art. 111 OR ist grundsätzlich nicht akzessorischer Natur; d.h. er setzt kein gültiges Grundgeschäft voraus. Er stellt vielmehr ein selbständiges, von der versprochenen Leistung des Dritten (hier die Gesellschaft gemeint) unabhängiges

Schuldversprechen dar (vgl. BGE 76 II 33). Im vorliegenden Fall hat der Beklagte der Klägerin jedoch eine fiktive Leistung eines Dritten (X AG) versprochen. Das «Garantieversprechen» des Beklagten ist somit nichts anderes, als die Zusicherung einer nicht von der Aktiengesellschaft, sondern vom Garanten auszahlenden festen Verzinsung. Dieses bedingte einseitige Schuldversprechen des Beklagten deckt – wie bereits ausgeführt – ein gewisses Risiko der Klägerin ab und verfolgt in diesem Sinne einen ähnlichen Zweck wie das Garantieversprechen im Sinne von Art. 111 OR. Die Bestimmungen von Art. 111 OR sind in Analogie auf das vorliegende Schuldversprechen des Beklagten anzuwenden.

3. Die Klägerin verlangt sodann auf dem Betrag von Fr. 17'500.– einen Verzugszins von 5% seit 25. August 1997 und auf Fr. 8'750.– einen Verzugszins von 5% seit 9. Oktober 1997. Gemäss Art. 105 Abs. 1 OR hat der Schuldner, der mit der Zahlung von Zinsen im Verzuge ist, erst vom Tage der Anhebung der Betreibung oder der gerichtlichen Klage an Verzugszinse zu bezahlen. Am 29. August 1997 wurde dem Beklagten der Zahlungsbefehl, lautend auf Fr. 17'500.–, zugestellt. Mithin schuldet der Beklagte der Klägerin einen Verzugszins von 5% auf Fr. 17'500.– seit dem 30. August 1997. Für die weitere Forderung über Fr. 8'750.– wurde der Beklagte nicht betrieben, weshalb der Verzugszins von 5% erst ab dem Tag nach Klageeinreichung beim Kantonsgericht Zug, somit ab 5. Dezember 1997 zuzusprechen ist.

(Kantonsgericht, 21. Januar 1999, i.S. H. AG/H.)

*Art. 685b OR. – Bestimmung des wirklichen Wertes der Aktien durch den Richter. Bei der Übertragung vinkulierter, nicht börsenkotierter Namenaktien gemäss Art. 685b Abs. 1 OR hat das Gesuch um Bestimmung des wirklichen Wertes der Aktien vom Veräusserer der Aktien auszugehen. Der Erwerber der Aktien ist zur Stellung des Gesuchs nicht legitimiert.*

*Aus den Erwägungen:*

1. Die Statuten können bestimmen, dass Namenaktien nur mit Zustimmung der Gesellschaft übertragen werden dürfen (Art. 685a Abs. 1 OR). Die Gesellschaft kann das Gesuch um Zustimmung ablehnen, wenn sie hierfür einen wichtigen, in den Statuten genannten Grund bekannt gibt oder wenn sie dem Veräusserer der Aktien anbietet, die Aktien für eigene Rechnung, für Rechnung anderer Aktionäre oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuchs zu übernehmen (Art. 685b Abs. 1 OR). Sind die Aktien durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht erworben worden, so kann die Gesellschaft das Gesuch um Zustimmung nur ablehnen, wenn sie dem Erwerber die Übernahme der Aktien zum wirklichen Wert anbietet (Art. 685b Abs. 4 OR). Der Erwerber kann verlangen, dass der Richter am Sitz der Gesellschaft den wirklichen Wert bestimmt. Die Kosten der Bewertung trägt die Gesellschaft (Art. 685b Abs. 5 OR).